

Bitte beachten!!!

Aufgrund der Neuerungen in der neuen Schulordnung erhalten Sie die geänderten Regelungen aus der Hausordnung zum Thema Versäumnisse in der neuesten Fassung:

1. Sind Schüler aus zwingenden gesundheitlichen Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule **unverzüglich** unter Angabe des Grundes am gleichen Tag vor Unterrichtsbeginn telefonisch zu verständigen. Eine schriftliche Mitteilung ist innerhalb von 2 Schultagen nachzureichen. Bei Überschreitung dieser 2-Tages-Frist wird die Abwesenheit als unentschuldig gewertet. Dies gilt auch bei Befreiungen aus gesundheitlichen Gründen.
2. Dauert die Erkrankung länger als 3 Tage, muss ein ärztliches Attest unverzüglich **innerhalb von 10 Tagen** vorgelegt werden. Bei sehr häufigem Fehlen kann die Schule grundsätzlich Attestpflicht bzw. Amtsarztspflicht erteilen.
3. Wenn angekündigte Leistungsnachweise anstehen, müssen krankheitsbedingte Versäumnisse grundsätzlich durch ärztliche Bescheinigungen belegt werden. Die Bescheinigung muss innerhalb von 10 Tagen abgegeben werden (Briefkasten vor Lehrerzimmer). Es werden nur ärztliche Bescheinigungen anerkannt, deren Ausstellungsdatum dem Tag der Erkrankung entspricht.

Erkrankt gemeldete Schüler dürfen keine Leistungsnachweise am Tag der Erkrankung mitschreiben.

Neuburg, 08.09.2017

i.V.

E. Komeyer, StDin
Stellv. Schulleiterin